

Gemäß § 92 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5, 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 07.06.2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Nordwestmecklenburg erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung erhoben werden.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Landes und des Bundes, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung der Gebühren Rahmensätze bestimmt, ist die Höhe der Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Wertes des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
Centbeträge können bei der Festsetzung der Gebühren auf volle 10 Cent abgerundet werden und bei der Erstattung auf volle 10 Cent aufgerundet werden.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3 Gebühr bei Widersprüchen

- (1) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
§ 5 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

- (3) Wird der ursprüngliche Bescheid aufgrund eines Widerspruchs teilweise oder ganz aufgehoben oder zurück genommen, sind die gezahlten Auslagen gemäß § 5 teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruhte.

§ 4

Gebührenfreie Leistungen, Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenfrei sind

- mündliche Auskünfte
- Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist
- nicht umfangreiche schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von höchstens zehn Abschriften nach dem Informationsfreiheitsgesetz
- Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes
- Kopien gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes (Schaffung von Möglichkeiten für den Informationszugang).
- Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand

- (2) Von der Festsetzung einer Gebühr kann abgesehen werden

1. bei der Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut gemäß Ziffer 10.2 des Gebührenverzeichnisses für wissenschaftliche, gemeinnützige, heimatkundliche oder andere unterrichtliche Zwecke,
2. bei der in den Ziffern 10.6 und 10.7 des Gebührenverzeichnisses genannten Verwendung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut im Interesse des Landkreises Nordwestmecklenburg.

- (3) Aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses kann die Gebühr der Ziffern 11 ff. des Gebührenverzeichnisses auf Antrag um bis zu 50 % ermäßigt werden.

§ 5

Gebührenbefreiung

Von Verwaltungsgebühren sind gemäß § 5 Abs.6 KAG befreit

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 6 Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als in den Ziffern 11.1.3., 11.2.2. und 11.3.2. des Gebührenverzeichnisses vorgesehen, kann sich die Gebühr im Einzelfall über die in diesen Ziffern festgelegten Rahmengebühren erhöhen.

§ 7 Mitteilungspflicht

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 €, hat der zur Auskunft, Herausgabe oder Einsichtnahme verpflichtete Fach- oder Servicedienst eine vorläufige Kostenaufstellung auf der Grundlage dieser Satzung vorzulegen. Diese Kostenaufstellung ist dem Antragsteller nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor Leistungserbringung gebührenfrei bekannt zu geben. Insoweit findet § 8 keine Anwendung.

Nimmt der Antragsteller daraufhin seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.

§ 8 Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung besondere bare Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie zu erstatten. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Zu erstatten sind insbesondere:
 1. Zustellungs- und Nachnahmenkosten sowie Kosten für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
 3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 4. Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigengebühren,
 5. bare Auslagen, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- (3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

§ 9
Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherheit eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Wenn der Vorschuss die endgültige Gebühr übersteigt, ist die Differenz zu erstatten.

§ 11
Fälligkeit der Gebühr und des Erstattungsbetrages

Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist oder wenn der Bescheid zugeht, soweit im Bescheid keine abweichende Fälligkeit bestimmt wird.

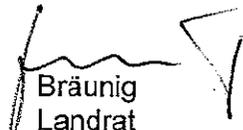
§ 12
Säumniszuschläge

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren und / oder Auslagen nicht entrichtet bzw. erstattet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.
§ 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag des Eingangs,
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Landkreises Nordwestmecklenburg und bei Einzahlung mit Zahlschein, Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Landkreis gutgeschrieben wird.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 21.11.2001 außer Kraft.

Grevesmühlen, d. 12.06.2007


Bräunig
Landrat



